Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1719**

15. Wahlperiode 15. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)

A. Problem und Ziel

Der Beschluss über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (2002/187/JI) wurde am 28. Februar 2002 vom Rat der Europäischen Union angenommen und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 6. März 2002 (ABl. EG Nr. L 63 S. 1) in Kraft getreten. Der Beschluss enthält Bestimmungen, aus denen sich ein Regelungsbedarf für die bestehende innerstaatliche Rechtslage ergibt.

Die Bestimmungen des Beschlusses sind nach seinem Artikel 42 bis zum 6. September 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Deutschland hat von der in Artikel 41 Abs. 2 des Beschlusses vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und gegenüber dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union erklärt, dass verschiedene Regelungen des Beschlusses bis zum Umsetzungstermin nur eingeschränkt Anwendung finden (Dokument 9738/02, Eurojust 27). Durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist daher die vollständige Anwendbarkeit sicherzustellen.

Hinsichtlich der Regelungen zur Rechtspersönlichkeit (Artikel 1 Satz 2 des Beschlusses) und zur Gewährung von Vorrechten und Immunitäten für den Verwaltungsdirektor und das Personal von Eurojust (Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 1 des Beschlusses) wird das innerstaatliche Recht gesondert durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung angepasst.

B. Lösung

Zur Umsetzung der sich aus dem Beschluss ergebenden Verpflichtungen enthält der Gesetzentwurf Regelungen insbesondere zur Ernennung und Abberufung des nationalen Mitglieds, der ihn unterstützenden Personen, zur Informationsübermittlung, zu den nationalen Anlaufstellen, zur gemeinsamen Kontrollinstanz und zu haftungsrechtlichen Fragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung des Eurojust-Beschlusses erfordert die Benennung eines nationalen Mitglieds und unterstützender Personen. Hierzu wurden bereits im Zuge des Maßnahmenpaketes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zwei Planstellen ausgebracht und entsprechende Personalmittel bereitgestellt. Ob und wie viele weitere unterstützende Personen im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfs benannt werden müssen, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

Auf Grund der Fachaufsicht über das deutsche Eurojust-Mitglied und die unterstützenden Personen sowie der weiteren mit der Einrichtung und Tätigkeit von Eurojust zukünftig verbundenen neuen Aufgaben ist im Bundesministerium der Justiz mit einem gegenwärtig nicht bezifferbaren Vollzugsaufwand zu rechnen. Konkrete Angaben zum Mehrbedarf können derzeit nicht gemacht werden. Gleiches gilt für die ggf. nach den §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10 und 12 des Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz zu benennenden Stellen.

Schließlich wird die Tätigkeit von Eurojust bei den für die Strafverfolgung zuständigen Gerichten und Behörden zu zusätzlichem Vollzugsaufwand führen, dessen Höhe von der Anzahl und der Komplexität der jeweils eingeleiteten Strafverfahren abhängt und sich daher ebenfalls noch nicht beziffern lässt.

E. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme und die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 15. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz - EJG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1
Nationales Mitglied

(1) Das nach Artikel 2 Abs. 1 des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. EG Nr. L 63 S. 1) (Eurojust-Beschluss) zu entsendende deutsche Mitglied von Eurojust (nationales Mitglied) wird vom Bundesministerium der Justiz benannt und abberufen. Die als nationales Mitglied zu benennende Person muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen und Bundesbediensteter sein.

(2) Die Amtszeit des nationalen Mitglieds beträgt mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Benennung. Eine Abberufung des nationalen Mitglieds vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gegen seinen Willen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Bei der Erfüllung der ihm nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben unterliegt das nationale Mitglied den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums der Justiz.

(4) Die oberste Dienstbehörde des nationalen Mitglieds trifft die dienstrechtlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Umsetzung von auf Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 beruhenden Entscheidungen des Bundesministeriums der Justiz sicherzustellen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 2
Unterstützende Personen

(1) § 1 Abs. 1 gilt hinsichtlich der unterstützenden Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Eurojust-Beschlusses (unterstützende Personen) mit der Maßgabe entsprechend, dass die zu benennenden Personen auch von den Ländern vorgeschlagene Landesbedienstete sein können.

(2) Aus dem Kreis der unterstützenden Personen benennt das Bundesministerium der Justiz eine Person, die zur Vertretung des nationalen Mitglieds nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Eurojust-Beschlusses berechtigt ist.

(3) Die Amtszeit der unterstützenden Personen soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unterliegen die unterstützenden Personen den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums der Justiz und des nationalen Mitglieds. Die von den unterstützenden Personen wahrzunehmenden Aufgaben legt das nationale Mitglied fest. Das Bundesministerium der Justiz wird über die getroffene Aufgabenfestlegung unterrichtet.

(5) Soweit nach diesem Gesetz dem nationalen Mitglied Aufgaben zugewiesen werden, können diese im Rahmen der nach Absatz 4 getroffenen Aufgabenfestlegung auch von den unterstützenden Personen wahrgenommen werden.

(6) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3
Dienstverkehr

Das nationale Mitglied kann gemäß Artikel 9 Abs. 5 des Eurojust-Beschlusses mit öffentlichen Stellen unmittelbar verkehren, soweit diese Stellen in einer Angelegenheit zur Erfüllung der Aufgaben von Eurojust beitragen können. Dies gilt insbesondere für den Verkehr mit den für die Strafverfolgung zuständigen deutschen Gerichten, den Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie den polizeilichen Zentralstellen, den nationalen Verbindungsbeamten bei Europol und anderen Behörden, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen. Im Falle eines anhängigen Strafverfahrens erfolgt der unmittelbare Verkehr in der Regel über die zuständige Staatsanwaltschaft. Soweit das nationale Mitglied unmittelbar mit Polizeidienststellen des Bundes oder der Länder verkehrt, unterrichtet es

parallel die zuständigen polizeilichen Zentralstellen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 4
Informationsübermittlung

(1) Auf Gesuch des Kollegiums von Eurojust (Kollegium) oder des nationalen Mitglieds werden Eurojust durch das nationale Mitglied von den für die Strafverfolgung zuständigen Gerichten, den Staatsanwaltschaften und anderen Behörden, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermittelt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5 bis 7, erforderlich ist. Im Übrigen dürfen auf Gesuch des Kollegiums oder des nationalen Mitglieds andere als die in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen Eurojust Informationen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar in dem Umfang übermitteln, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre, soweit die Kenntniserlangung zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5 bis 7, erforderlich ist. Die justizielle Sachleitung bleibt unberührt.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder eine entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht. Die Übermittlung kann unterbleiben, soweit

1. ein in Artikel 8 Nr. i oder ii des Eurojust-Beschlusses bezeichneter Grund vorliegt oder
2. die Weitergabe der Informationen außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Ohne Gesuch des Kollegiums oder des nationalen Mitglieds dürfen öffentliche Stellen Eurojust Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unmittelbar in dem Umfang übermitteln, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntniserlangung zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5 bis 7, erforderlich und sie geeignet ist,

1. eine Koordinierung von Strafverfahren in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen oder zu fördern,
2. ein Strafverfahren in einem Mitgliedstaat einzuleiten,
3. ein in einem Mitgliedstaat eingeleitetes Strafverfahren zu fördern oder
4. die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust sonst wesentlich zu erleichtern.

Soweit Polizeidienststellen des Bundes oder der Länder eine Übermittlung nach Satz 1 vornehmen, erfolgt diese über die zuständigen polizeilichen Zentralstellen. Ist wegen besonderer Dringlichkeit eine unmittelbare Übermittlung erforderlich, werden die polizeilichen Zentralstellen parallel unterrichtet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eurojust ist bei der Übermittlung zu ersuchen, übermittelte personenbezogene Daten unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie für die in Satz 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind, und nicht erforderliche Daten zu löschen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird dem nationalen Mitglied in dem Umfang Zugang in von öffentlichen Stellen geführte Register gewährt, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre. Register im Sinne dieses Gesetzes sind automatisiert geführte Datensammlungen, die nicht nur internen Zwecken der verantwortlichen Stellen dienen.

(5) Bei der Übermittlung von Informationen nach den Absätzen 1 und 3 ist der Empfänger darauf hinzuweisen, dass diese nur zur Erfüllung der Eurojust übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen. Stellt sich heraus, dass unrichtige Informationen oder Informationen, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, ist Eurojust unverzüglich von der übermittelnden Stelle zu unterrichten und um unverzügliche Berichtigung oder Löschung der Informationen zu ersuchen. Soweit die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gerichte und Behörden Informationen zu einem in Deutschland geführten Strafverfahren übermittelt haben, unterrichtet die zuständige Staatsanwaltschaft oder auf Grund einer Absprache mit dieser die übermittelnde Stelle das nationale Eurojust-Mitglied von dem Abschluss des Verfahrens.

(6) Bevor das nationale Mitglied seine Zustimmung nach Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses zur Übermittlung von Informationen an Stellen im Sinne von Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe b und c des Eurojust-Beschlusses erteilt, die es von deutschen öffentlichen Stellen erhalten hat, holt es die Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz oder einer vom Bundesministerium der Justiz allgemein oder für den Einzelfall bezeichneten öffentlichen Stelle des Bundes ein, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz oder die von ihm bezeichnete Stelle auf die Zustimmung verzichtet. Vor der Zustimmung ist das Benehmen mit der das Verfahren führenden Staatsanwaltschaft herzustellen. Enthalten die Informationen, die das nationale Mitglied von dritten Stellen erhalten hat, Angaben zu deutschen Staatsangehörigen oder berühren sie sonst wesentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, unterrichtet das nationale Mitglied das Bundesministerium der Justiz oder die von diesem nach Satz 1 bezeichnete öffentliche Stelle, bevor es seine Zustimmung nach Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses zur Übermittlung der Informationen an Stellen im Sinne von Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe b und c des Eurojust-Beschlusses erteilt.

§ 5
Ersuchen des Kollegiums

(1) Beabsichtigt die ersuchte Stelle einem Ersuchen des Kollegiums nach Artikel 7 Buchstabe a des Eurojust-Beschlusses nicht stattzugeben, ist das Bundesministerium der Justiz oder eine von ihm allgemein oder für den Einzel-

fall bezeichnete öffentliche Stelle des Bundes zu unterrichten.

(2) Vor einer Ablehnung der Erledigung des Ersuchens ist zunächst in Beratungen der ersuchten Stelle mit dem nationalen Mitglied zu klären, ob dem Ersuchen auf andere Weise oder unter Bedingungen stattgegeben werden kann. Führen die Beratungen zu keiner Einigung, ist das Bundesministerium der Justiz oder die von ihm bezeichnete öffentliche Stelle an den Beratungen zu beteiligen. Handelt es sich bei der ersuchten Stelle um ein Gericht oder eine Justizbehörde eines Landes, nimmt auch die Landesjustizverwaltung, zu deren Geschäftsbereich das Gericht oder die Justizbehörde gehört, an den Beratungen teil.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist von der ersuchten Stelle zu begründen. Von einer Begründung kann nur unter den in Artikel 8 des Eurojust-Beschlusses genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

§ 6
Unterrichtung über gemeinsame Ermittlungsgruppen und grenzüberschreitende Strafverfahren

Die für die Strafverfolgung zuständigen deutschen Behörden unterrichten das nationale Mitglied,

1. wenn sie die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Sinne des Rahmenbeschlusses (2002/465/JI) des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) beabsichtigen oder
2. wenn sie ein Strafverfahren führen, dem Straftaten der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu Grunde liegen und die Tatsache der Führung des Strafverfahrens für Eurojust zur Erfüllung seiner Aufgaben von besonderem Interesse sein kann, soweit nicht ein in Artikel 8 Nr. i oder ii des Eurojust-Beschlusses bezeichneter Grund vorliegt.

§ 7
Nationale Anlaufstellen und Festlegung von Befugnissen

(1) Für die Zwecke der Strafverfolgung kann das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine oder mehrere nationale Anlaufstellen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses benennen oder einrichten sowie die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit dieser Anlaufstellen mit Eurojust und den in § 3 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen regeln. Als Anlaufstellen können benannt werden der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten oder sonstige deutsche Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, die gemäß der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (98/428/JI) (ABl. EG Nr. L 191 S. 4) errichtet worden sind. Den Anlaufstellen kann die Zusammenführung und Weiterleitung von Informationen übertragen werden, die zur Erfüllung der Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Gerichten, Staatsanwaltschaften, anderen Behörden, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, oder sonstigen Justizbehörden und Eurojust übermittelt werden sollen. Zur Erfüllung der in Satz 3 bezeichneten Aufgaben kann den Anlaufstellen das Recht eingeräumt werden, die Informationen in Arbeitsdateien zu verwenden.

(2) Soweit Festlegungen nach Artikel 9 Abs. 3 des Eurojust-Beschlusses ohne Gesetz oder Verordnung ergehen können, trifft das Bundesministerium der Justiz diese im Einvernehmen mit den Ländern.

§ 8
Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Soweit Ansprüche von Betroffenen nach Artikel 19 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden, ist der entsprechende Antrag beim Bundesministerium der Justiz einzureichen. Er wird an Eurojust weitergeleitet.

(2) Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Auskunft gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats das ihr in Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 des Eurojust-Beschlusses eingeräumte Recht ausübt. Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung gilt § 20 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 9
Gemeinsame Kontrollinstanz

(1) Das deutsche Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz wird vom Bundesministerium der Justiz benannt. Die zu benennende Person muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Das deutsche Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Amtszeit des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz beträgt mindestens drei Jahre, gerechnet vom Tag der Benennung. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Eine Abberufung vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum gegen den Willen des Mitglieds ist nur durch Entscheidung eines Gerichts möglich. §§ 21, 24 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Bundesministerium der Justiz gestellt wird, und § 24 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Örtlich zuständig ist das für den Sitz der Bundesregierung zuständige Oberverwaltungsgericht.

(3) Die in Ausübung des Amtes als deutsches Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht von Eurojust übernommen werden, vom Bund getragen.

§ 10
Schadensersatz wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenerhebung oder -verwendung

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unzulässiger oder unrichtiger Erhebung oder Verwendung von Daten durch Eurojust richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem Eurojust seinen Sitz hat (Sitzstaat). Klagen

gegen Eurojust wegen Ersatzes des Schadens, der aus einer unzulässigen oder unrichtigen Erhebung oder Verwendung von Daten durch Eurojust herrührt, sind vor den Gerichten des Sitzstaats zu erheben.

§ 11
Zusammenarbeit mit OLAF

Für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung ist das nationale Mitglied zuständige deutsche Behörde im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 25. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 136 S. 1 und S. 8).

§ 12
Tätigwerden des nationalen Mitglieds nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm allgemein oder für den Einzelfall bezeichneten öffentlichen Stelle des Bundes zulässig. Die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Das nationale Mitglied kann von der Einholung einer Zustimmung nach Satz 1 absehen, soweit durch die Einholung die rechtzeitige Durchführung der in Artikel 27 Abs. 6 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses bezeichneten Maßnahmen gefährdet würde. In diesem Falle sind die in Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen unverzüglich von der Übermittlung nachträglich zu unterrichten.

(2) Die Verantwortung nach Artikel 27 Abs. 6 Satz 2 des Eurojust-Beschlusses trägt für das nationale Mitglied die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses der der Erhebung dieser Daten zu Grunde liegende Zweck gefährdet würde, holt das nationale Mitglied vor der Übermittlung die Zustimmung der öffentlichen Stelle ein, die die Daten dem nationalen Mitglied übermittelt hat. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen ersichtlich überwiegen.

(5) Unbeschadet der Aufzeichnungspflicht nach Artikel 27 Abs. 6 Satz 3 des Eurojust-Beschlusses hat das nationale Mitglied die nach Artikel 27 Abs. 6 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses erforderliche Zusage des Empfängers in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 13
Anwendung des Eurojust-Beschlusses

Der Eurojust-Beschluss findet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes uneingeschränkte Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Erwägungen

I. Ziel und Hintergrund des Gesetzes

Durch Beschluss des Rates (2002/187/JI) vom 28. Februar 2002 wurde die Initiative zur Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität angenommen (im Folgenden: Eurojust-Beschluss oder Beschluss). Der Beschluss ist am 6. März 2002 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht worden (ABl. EG Nr. L 63 S. 1).

Ziel des Beschlusses ist die wirksame Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Eurojust soll als eine Einrichtung der Europäischen Union durch eine optimale Koordinierung von Ermittlungsverfahren und Strafverfolgungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, die das Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Es ist dabei nicht das Ziel von Eurojust, die Rechtshilfe zwischen den Staaten abzuschaffen, sondern sie zu ergänzen und die schweren Formen der Kriminalität, insbesondere soweit sie grenzüberschreitenden Charakter aufweisen, noch wirksamer zu bekämpfen. Geschehen soll dies vor allem durch einen intensiven Informationsaustausch zwischen Eurojust und den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

II. Umsetzungsbedarf

Mehrere Bestimmungen des Beschlusses erfordern eine Anpassung der bestehenden innerstaatlichen Rechtslage. Die Bestimmungen sind nach Artikel 42 des Eurojust-Beschlusses bis zum 6. September 2003 mit dem innerstaatlichen Recht in Einklang zu bringen. Deutschland hat von der in Artikel 41 Abs. 2 des Beschlusses vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und gegenüber dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union erklärt, dass einige Bestimmungen des Beschlusses bis zum Umsetzungstermin nicht uneingeschränkt anwendbar sind (Dokument 9738/02, Eurojust 27). Das deutsche Recht ist daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf dahin gehend anzupassen, dass dieses im Ergebnis sämtlichen Regelungen des Beschlusses Rechnung trägt.

Bei der Ausgestaltung der Regelungen war zu berücksichtigen, dass der Beschluss als geltendes europäisches Recht die Bundesrepublik Deutschland bindet. Bereits der Beschluss setzt den Rahmen für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Eurojust, hinter dem das Umsetzungsgesetz nicht zurückbleiben darf.

In dem Entwurf wird an mehreren Stellen auf die „Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben“ bzw. auf die „Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5 bis 7“ Bezug genommen. Diese – allgemein gehaltene – Formulierung ist dem Umstand geschuldet, dass der Eurojust-Beschluss selbst keine Vorschrift enthält, in der alle Aufgaben von Eurojust (abschließend) aufgezählt werden. Vielmehr finden sich – entsprechend der Entstehung des Beschlusses – Aufgaben „verstreut“ über den Beschlusstext. Erschwert wird die „Herausarbeitung“ der Aufgaben durch die Terminologie des Beschlusses. So ist zwar Artikel 5 des Beschlusses mit „Aufgaben von Eurojust“ überschrieben; die Vorschrift enthält aber keine Aufzählung der Aufgaben, sondern grenzt vielmehr ab, in welchen Fällen Eurojust durch die nationalen Mitglieder und wann es durch das Kollegium handelt. Artikel 5 selbst bezieht sich seinerseits auf Artikel 3 des Eurojust-Beschlusses, der die „Ziele“ von Eurojust beinhaltet; andererseits wird auf die Artikel 6 und 7 des Beschlusses verwiesen.

Wenngleich die beiden zuletzt angeführten Vorschriften keine abschließende Aufzählung enthalten, so beziehen sie sich dennoch auf die wesentlichen Aufgaben – den Kernbereich der Aufgaben – von Eurojust, deren Erfüllung den nationalen Vertretern und dem Kollegium obliegen. Weitere Aufgaben finden sich etwa in Artikel 26 („Beziehungen zu den Partnern“).

Hinsichtlich der Regelungen zur Rechtspersönlichkeit (Artikel 1 Satz 2 des Beschlusses) und zur Gewährung von Vorrechten und Immunitäten für den Verwaltungsdirektor und das Personal von Eurojust (Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 1 des Beschlusses) wird das innerstaatliche Recht durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung angepasst.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren); die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich daraus, dass der Entwurf inhaltlich das (straf-)gerichtliche Verfahren einschließlich des diesem vorgelagerten strafprozessualen Ermittlungsverfahrens betrifft. Diese Bereiche sind bereits bundesrechtlich geregelt; auch für den Bereich der Zusammenarbeit mit Eurojust besteht das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung. Darüber hinaus ergibt sich eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 10 GG (internationale Verbrechensbekämpfung).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Nationales Mitglied)

§ 1 enthält in den **Absätzen 1 und 2** Regelungen zu den Befähigungsvoraussetzungen des nationalen Mitglieds sowie zu seiner Ernennung und Abberufung. Nach **Absatz 1** wird das nationale Mitglied vom Bundesministerium der Justiz benannt und abberufen. Die zu benennende Person muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen und im Bundesdienst stehen. Angesichts der Aufgaben von Eurojust, die im Bereich der Strafverfolgung liegen, wird es sich zugleich als sachdienlich erweisen, dass die zu benennende Person bereits einschlägige Erfahrungen besitzt.

Dies berücksichtigend und im Hinblick auf die Stellung des deutschen Eurojust-Vertreters als Repräsentant Deutschlands ist als erstes nationales Mitglied ein Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof benannt worden. Bedeutsam ist bei der Benennung ebenfalls die Besetzungspraxis der anderen EU-Mitgliedstaaten, die zum Teil sehr hochrangige Vertreter als nationale Mitglieder bestimmt haben.

Das Erfordernis der Tätigkeit als Bundesbediensteter begründet sich daraus, dass das nationale Mitglied Vertreter des Gesamtstaats Bundesrepublik Deutschland ist und dies auch in seiner dienstrechtlichen Stellung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht werden soll. Bei der gewählten Konstruktion ist es indes möglich, dass ein Landesbediensteter in den Bundesdienst versetzt und danach vom Bundesministerium der Justiz benannt wird.

Die Amtszeit des nationalen Mitglieds beträgt nach **Absatz 2** mindestens zwei Jahre, wobei eine weitere Benennung zulässig ist.

Die **Absätze 3 und 4** stellen die nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses vorgegebene Einbindung des nationalen Mitglieds in die innerstaatlichen Strukturen (**Absatz 3**) und die dienstrechtliche Umsetzung der vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen sicher (**Absatz 4**).

Das Bundesministerium der Justiz wird von seinem Weisungsrecht nach **Absatz 3** im Hinblick auf die Stellung von Eurojust als europäische Institution und die grundsätzliche Zuständigkeit der Bundesländer für die Strafverfolgung nur in der gebotenen Weise zurückhaltend Gebrauch machen. Mit der Einräumung und der Ausübung des Weisungsrechts ist insbesondere keine Änderung der innerstaatlichen Zuständigkeitsordnung verbunden.

Zu § 2 (Unterstützende Personen)

§ 2 des Gesetzentwurfs behandelt die das nationale Mitglied unterstützenden Personen nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Eurojust-Beschlusses. Soweit § 1 durch die Regelungen des § 2 für entsprechend anwendbar erklärt wird, gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 1 sinngemäß.

Die unterstützenden Personen unterliegen bei der Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte den Weisungen des nationalen Mitglieds; dieses legt ebenfalls fest, welche konkreten Aufgaben sie wahrzunehmen haben (vgl. Absatz 4 Satz 2). Eine gesetzliche Aufgabenfestlegung der unterstützenden Personen wäre bereits im Hinblick auf die gebotene Flexibilität des „Aufgabenzuschnitts“ für die unterstützenden Personen nicht sachgerecht. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass sich ein kurzfristiger Änderungsbedarf durch sich wandelnde Anforderungen auf Grund der Vielgestaltigkeit der Aufgaben von Eurojust ergeben kann.

Das nationale Mitglied kann nur solche Aufgaben übertragen, die ihm selbst nach dem Eurojust-Beschluss zustehen. Dienstrechtliche Befugnisse über die ihn unterstützenden Personen stehen dem nationalen Mitglied nicht zu.

Nach dem in **Absatz 1** vorgesehenen Verfahren können – neben Bundesbediensteten – auch Landesbedienstete als unterstützende Personen zu Eurojust entsandt werden. Aus dem Kreise der unterstützenden Personen benennt das Bundesministerium der Justiz nach **Absatz 2** den Vertreter des nationalen Mitglieds.

Absatz 3 bestimmt, dass die Amtszeit der unterstützenden Personen in der Regel zwei Jahre beträgt. Diese Regelung schafft den erforderlichen Ausgleich zwischen angemessener zeitlicher Kontinuität der dem nationalen Mitglied „zuarbeitenden“ unterstützenden Personen und der erforderlichen personellen Flexibilität. Auf Grund der gewählten Formulierung ist es ebenfalls möglich, eine unterstützende Person für einen zeitlich begrenzten kurzen Zeitraum (von beispielsweise nur wenigen Monaten) zur Mitwirkung in einem konkreten – komplexen – Verfahren heranzuziehen.

Der Vertreter des nationalen Mitglieds hat im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten, wie sie dem nationalen Mitglied zukommen.

Bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unterliegen auch die unterstützenden Personen nach **Absatz 4 Satz 1** den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums der Justiz; darüber hinaus besteht das Weisungsrecht des nationalen Mitglieds. So kann das nationale Mitglied durch eine Weisung etwa sicherstellen, dass der Dienstverkehr der unterstützenden Personen mit deutschen Stellen in Angelegenheiten, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, über das nationale Mitglied zu erfolgen hat.

Satz 2 stellt klar, dass die Festlegung der „Aufgabenzuschnitte“ der unterstützenden Personen dem nationalen Mitglied obliegt und das Bundesministerium der Justiz hierüber zu unterrichten ist **(Satz 3)**.

Absatz 5 stellt klar, dass die dem nationalen Mitglied nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben von den unterstützenden Personen im Rahmen der für sie getroffenen Aufgabenfestlegung wahrgenommen werden können. So kann beispielsweise eine unterstützende Person unter den Voraussetzungen des § 3 des Entwurfs in direkten Kontakt mit deutschen Stellen treten.

Nach **Absatz 6** ist die Regelung des § 1 Abs. 4 zur dienstrechtlichen Umsetzung von Weisungen des Bundesministeriums der Justiz hinsichtlich der unterstützenden Personen entsprechend anwendbar.

Zu § 3 (Dienstverkehr)

§ 3 regelt den Dienstverkehr des nationalen Mitglieds vor allem bei seiner einzelfallbezogenen Sacharbeit. Die Regelung dient – vor dem Hintergrund des Artikels 9 Abs. 5 des Eurojust-Beschlusses – der Klarstellung. Die Vorschrift richtet sich in gleicher Weise an die das nationale Mitglied unterstützenden Personen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs (vgl. insoweit auch § 2 Abs. 5).

Unbeschadet der Möglichkeit, direkt mit den zuständigen deutschen Stellen zu verkehren, kann es sich bei einzelnen Fragen von genereller politischer oder rechtlicher Bedeutung empfehlen, dass sich das nationale Mitglied über das Bundesministerium der Justiz an die betreffende deutsche Stelle wendet. Die innerstaatlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der betreffenden Stellen bleiben unberührt.

Nach **Satz 1** kann das nationale Mitglied unmittelbar mit deutschen Stellen verkehren, soweit sie Eurojust bei der Er-

füllung der ihm nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben unterstützen können. Dies gilt sowohl für Stellen des Bundes als auch der Länder.

Satz 2 führt exemplarisch die deutschen Stellen auf, mit denen das nationale Mitglied im Rahmen seiner Arbeit vornehmlich in Kontakt treten wird. Es liegt in der Aufgabenstellung von Eurojust begründet, dass es sich hierbei um die Strafgerichte, die Staatsanwaltschaften und sonstige deutsche Justizbehörden – also insbesondere die Landesjustizverwaltungen im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten – sowie die polizeilichen Zentralstellen, die nationalen Verbindungsbeamten bei Europol und sonstige Strafverfolgungsbehörden – d. h. Polizeivollzugs- und Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind – handelt.

Satz 3 stellt sicher, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften (vgl. etwa § 152 GVG, § 161 StPO), beachtet wird, indem der unmittelbare Verkehr mit Strafverfolgungsbehörden in der Regel über die insoweit zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt. Allerdings ist nach Artikel 9 Abs. 5 des Beschlusses ein direkter Kontakt des nationalen Mitglieds mit den „zuständigen Behörden“ vorzusehen, mithin auch mit den Polizei- und Finanzbehörden, soweit sie – als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft – strafverfolgend tätig werden. Die Regelung schafft einen Ausgleich zwischen der innerstaatlichen Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und den Vorgaben des Beschlusses.

Durch **Satz 4** wird sichergestellt, dass die zuständigen polizeilichen Zentralstellen eine parallele Unterrichtung durch das nationale Eurojust-Mitglied erfahren, soweit dieses unmittelbar mit Polizeidienststellen des Bundes oder der Länder verkehrt. Die Regelung dient der Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Zentralstellen.

Eine Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten enthält die Bestimmung nicht; dies stellt der – für öffentliche deutsche Stellen geltende – **Satz 5** ausdrücklich und insoweit deklaratorisch klar.

Zu § 4 (Informationsübermittlung)

§ 4 trifft Regelungen zur Übermittlung von Informationen an Eurojust und zur Einsicht in von deutschen Gerichten und Behörden geführte Register durch das nationale Mitglied von Eurojust. Die Vorschrift setzt damit Artikel 9 Abs. 4 sowie Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses um, die einen umfassenden Informationsaustausch vorsehen. Die Bestimmung betrifft den Informationsaustausch zu Zwecken der Strafverfolgung; soweit das nationale Mitglied – ausnahmsweise – zu Zwecken der Gefahrenabwehr Informationen übermittelt, ist § 12 des Entwurfs einschlägig. Die Vorschrift richtet sich in gleicher Weise an die das nationale Mitglied unterstützenden Personen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs. Dabei erfolgt die Übermittlung der Informationen durch die deutschen Stellen an das nationale Mitglied als Teil von Eurojust unmittelbar, d. h. ohne insbesondere die Einschaltung vorgesetzter Dienststellen.

Der Entwurf geht davon aus, dass bei der Übermittlung der Informationen die Sachleitungsbefugnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften (vgl. §152 GVG, § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) weiterhin gewahrt bleibt. Die Übermittlung im unmittelbaren Verkehr zum deutschen Eurojust-Mitglied darf deshalb insbesondere nicht zu einer Umgehung der in § 478 Abs. 1 StPO enthaltenen Regelungen führen. Dies ist im Einzelfall zwischen der sachleitenden Stelle und den Hilfsbeamten sicherzustellen. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4 stellt dies klar.

Absatz 1 sieht eine Pflicht zur Übermittlung dienstlich erlangter Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die dort genannten deutschen Stellen vor, sofern Eurojust die entsprechenden Informationen erbeten hat.

Zu beachten ist, dass der Begriff des „Gesuchs“ weiter ist als der des „Ersuchens“, der durch die Artikel 6 und 7 des Eurojust-Beschlusses „besetzt“ ist. Ein „Gesuch“ im Sinne von § 4 Abs. 1 des Entwurfs ist etwa auch die Bitte um Informationsübermittlung, um eine nach Artikel 6 Buchstabe d des Eurojust-Beschlusses vorgesehene Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats vornehmen zu können, während das „Ersuchen“ jeweils eine förmliche Bitte gemäß Artikel 6 oder 7 des Eurojust-Beschlusses unter den dort genannten Voraussetzungen beinhaltet.

Gesuche, auch solche des Kollegiums, werden jeweils durch das nationale Mitglied an die deutschen Stellen gerichtet. Bei der Übermittlung der Informationen von den deutschen Stellen an Eurojust „über“ das nationale Mitglied handelt es sich lediglich um einen Datenübermittlungsvorgang.

Die Pflicht zur Informationsübermittlung nach **Satz 1** stellt eine Konkretisierung des ansonsten eingeräumten Ermessens hinsichtlich der Entscheidung dar, ob Eurojust bestimmte Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Ziel der Verpflichtung ist es, in der praktischen Arbeit sicherzustellen, dass Eurojust die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen erhält, um die übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Erfahrungen mit anderen (insbesondere) europäischen Einrichtungen haben gezeigt, dass diese ohne die „Anlieferung“ der erforderlichen Informationen durch die Mitgliedstaaten die ihnen gestellten Aufgaben nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise erfüllen können; durch die – auf die mit der Strafverfolgung betrauten Strafgerichte, Staatsanwaltschaften und weitere Strafverfolgungsbehörden begrenzte – Übermittlungspflicht, soll eine solche unerwünschte Entwicklung bei Eurojust von vornherein vermieden werden.

Die Informationsübermittlung kann ebenfalls durch die Übermittlung oder Zugänglichmachung des Inhalts von Akten bzw. von Aktenbestandteilen erfolgen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Kenntniserlangung erforderlich ist, damit Eurojust seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Satz 2 eröffnet deutschen öffentlichen Stellen, also Gerichten und Behörden – entsprechend der Vorgabe in Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses – die Möglichkeit, auf ein entsprechendes Verlangen von Eurojust die erbetenen Informationen auf Grund einer Ermessensentscheidung zu übermitteln, wobei notwendige Voraussetzung ist, dass die Kenntniserlangung durch Eurojust zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Hinblick auf die Tätigkeit von Eurojust im Bereich der Strafverfolgung ist die Übermittlung auf den Umfang beschränkt, in dem eine Übermittlung an Gerichte oder Staatsanwaltschaften zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre; Vorbild hierfür war die

Regelung in § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG).

Satz 3 stellt klar, dass bei der Übermittlung von Informationen im Repressivbereich die justizielle Sachleitung unberührt bleibt.

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung gewünschte möglichst effiziente Arbeit von Eurojust enthält **Absatz 2 Satz 1 bis 3** Ausnahmen von der Übermittlungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. der Übermittlungsermächtigung nach Satz 2. Hierdurch wird die für den Normanwender gebotene Rechtsklarheit geschaffen.

Satz 1 entspricht den üblichen datenschutzrechlichen Erfordernissen bei der Übermittlung von Informationen (vgl. etwa § 12 Abs. 3 EGGVG).

Nach **Satz 2 Nummer 1** besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung, wenn – in Anlehnung an die Regelung in Artikel 8 des Eurojust-Beschlusses – durch die Übermittlung ein innerstaatliches Strafverfahren oder die Sicherheit einer Person gefährdet oder wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt würden.

Satz 2 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Weiterleitung einzelner Informationen außenpolitische „Komplikationen“ hervorrufen könnte. Vorstellbar ist etwa die Situation, dass das Bekanntwerden von Umständen (beispielsweise der Gründe für die Ablehnung eines Auslieferungsersuchens) zu Belastungen im Verhältnis zu Drittstaaten führen könnte.

Satz 3 hält sich an die für Geheimhaltungspflichten übliche datenschutzrechtliche Regelungssystematik, wie sie etwa in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes angewandt wird.

Absatz 3 Satz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für „Spontanübermittlungen“ deutscher Stellen an Eurojust. Dies bedeutet, dass Informationen im Sinne von Absatz 1 auch ohne Gesuch von Eurojust übermittelt werden können; im Gegensatz zu der Regelung in Absatz 1 Satz 1 besteht hier keine Verpflichtung zur Übermittlung.

Der Kreis der Übermittlungsberechtigten ist nicht beschränkt; jede deutsche Behörde und jedes deutsche Gericht kann dienstlich erlangte Informationen an Eurojust übermitteln, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Inhaltlich gilt das zu Absatz 1 Satz 2 Ausgeführte; die Übermittlung ist auf den Umfang beschränkt, in dem eine Übermittlung an Gerichte oder Staatsanwaltschaften zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre.

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung ist, dass diese erforderlich ist, damit Eurojust die ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann; gleichzeitig muss die Übermittlung geeignet sein, eine Koordinierung von Strafverfahren durch Eurojust zu ermöglichen oder zu fördern (**Nummer 1)**, ein Strafverfahren in einem Mitgliedstaat einzuleiten **(Nummer 2)**, ein bereits eingeleitetes Strafverfahren zu fördern **(Nummer 3)** oder die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust sonst wesentlich zu erleichtern **(Nummer 4)**. Letztere Voraussetzung zielt beispielsweise auf die Erleichterung der Vorbereitung der Stellung oder Erledigung von Rechtshilfeersuchen; eine vergleichbare Regelung findet sich etwa in § 58 Abs. 2 IStGHG.

Die **Sätze 2 und 3** dienen bei Spontanübermittlungen von Informationen durch Polizeidienststellen an das nationale Mitglied der Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Zentralstellen. Hervorzuheben ist der Ausnahmecharakter der vorgesehenen Regelungen; diese stellen eine „maßgeschneiderte“, den Vorgaben des Eurojust-Beschlusses und den Bedürfnissen von Eurojust gerecht werdende Lösung dar, die sich mit Blick auf die qualitativ neue Form der strafrechtlichen Zusammenarbeit deutscher Stellen mit Eurojust nicht zwanglos auf andere Fallgestaltungen übertragen lassen.

Satz 4 übernimmt die Klarstellung aus Absatz 1 Satz 3 auch für den Bereich der Spontanübermittlungen.

Satz 5 greift das datenschutzrechtliche Erfordernis auf, das deutsche Eurojust-Mitglied darauf aufmerksam zu machen, dass ihm unverlangt übersandte personenbezogene Daten unverzüglich daraufhin überprüft werden, ob es diese Daten benötigt; das deutsche Eurojust-Mitglied soll ferner ersucht werden, die Daten im Falle eines negativen Prüfergebnisses unverzüglich zu löschen.

Absatz 4 Satz 1 räumt dem nationalen Mitglied das Recht auf Zugang in von deutschen Gerichten und Behörden geführte Register in dem Umfang ein, in dem dies gegenüber Gerichten oder Staatsanwaltschaften zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre. Das umfassende Recht auf Registerzugang ergibt sich schon aus Artikel 9 Abs. 4 des Eurojust-Beschlusses. Die ausdrückliche Erwähnung eines Rechts auf Akteneinsicht war nicht erforderlich, da schon Absatz 1 die Pflicht bzw. Befugnis einräumt, den Inhalt von Akten bzw. Aktenteilen dem nationalen Mitglied zugänglich zu machen. Der Entwurf verwendet den (insoweit neutraleren) Begriff des „Zugangs“ an Stelle des – insbesondere bei Akten – üblichen Begriffs der „Einsicht“; Grund hierfür ist, dass nicht in alle Register Einsicht gewährt wird, sondern (etwa aus dem Bundeszentralregister) nur Auskünfte erteilt werden sollen.

Satz 2 enthält eine gesetzliche Definition des Registers für die Zwecke dieses Gesetzes. Hierunter ist jedwede automatisiert geführte Datensammlung zu verstehen, die nicht nur internen Zwecken der die Sammlung anlegenden verantwortlichen Stelle dient, wie etwa das Bundeszentralregister, das Zentrale Staatsanwaltliche Verfahrensregister oder das Verkehrszentralregister.

Auf der Grundlage der im Entwurf getroffenen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem nationalen Mitglied und dem Bundesministerium der Justiz (vgl. § 1 Abs. 3) kann sichergestellt werden, dass auch der Regelungsgehalt des Absatzes 2 durch das nationale Mitglied berücksichtigt wird.

Absatz 5 enthält in **Satz 1** die Verpflichtung, bei jeder Übermittlung nach den Absätzen 1 und 3 auf die Zweckbindung der Übermittlung (Verwendung nur zur Erfüllung der Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben) hinzuweisen; **Satz 2** sieht eine Unterrichtungspflicht vor, verbunden mit einer obligatorischen Berichtigungs- bzw. Löschungsbitte, falls sich herausstellt, dass unrichtige oder Informationen, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, von deutscher Seite an Eurojust übermittelt worden sind. **Satz 3** stellt durch die Verpflichtung der zuständigen Staatsanwaltschaft, über den Ausgang des deut-

schen Strafverfahrens zu unterrichten, sicher, dass das deutsche Eurojust-Mitglied seinen datenschutzrechtlichen Pflichten (etwa der Löschungspflicht nach Artikel 21 Abs. 1 und 2 Buchstabe b des Eurojust-Beschlusses) nachkommen kann. In Absprache mit der das deutsche Strafverfahren führenden Staatsanwaltschaft kann die Unterrichtung auch von einer anderen Strafverfolgungsbehörde, etwa einer Polizeibehörde oder einer anderen Staatsanwaltschaft, wahrgenommen werden.

Absatz 6 Satz 1 setzt Artikel 27 Abs. 2 Satz 2 des Eurojust-Beschlusses um. Hierbei ist zu beachten, dass für die Übermittlung von Präventiv-Informationen mit § 12 eine insoweit vorrangige Spezialregelung besteht. Die in § 4 des Entwurfs getroffene Regelung dient dem Schutz deutscher Interessen bei der Übermittlung von Informationen an Drittstaaten bzw. -stellen und stellt solche Übermittlungen durch das deutsche Eurojust-Mitglied grundsätzlich unter den Vorbehalt einer vorgängigen Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm hierfür benannten Stelle des Bundes. Seitens der Zustimmungsberechtigten ist ein Verzicht auf das Zustimmungserfordernis möglich.

Satz 2: Beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz oder die von ihm bezeichnete Stelle die Zustimmung zu erteilen, ist vorab das Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft herzustellen, die ein Strafverfahren führt. Ferner beteiligt das Bundesministerium der Justiz oder die von ihm bezeichnete Stelle im Rahmen der allgemeinen Regelungen diejenigen Bundesressorts vor Erteilung der Zustimmung, deren Belange durch die Übermittlung ebenfalls berührt werden.

Satz 3 sieht eine vorgängige Unterrichtungspflicht des nationalen Mitglieds gegenüber dem Bundesministerium der Justiz in den Fällen vor, in denen von Dritten erhaltene Informationen Angaben zu deutschen Staatsangehörigen enthalten oder in denen die Informationen sonst wesentliche deutsche Belange berühren.

Zu § 5 (Ersuchen des Kollegiums)

Die Vorschrift behandelt die Verfahrensweise bei einer beabsichtigten Ablehnung eines Ersuchens des Kollegiums von Eurojust.

Soweit die ersuchte Stelle beabsichtigt, einem Ersuchen des Kollegiums nicht stattzugeben, ist nach **Absatz 1** zunächst das Bundesministerium der Justiz oder eine von ihm bezeichnete Stelle zu unterrichten.

Absatz 2 sieht einen abgestuften Konsultationsmechanismus vor. Vor einer Ablehnung des Ersuchens ist nach **Satz 1** zunächst in Beratungen zwischen der ersuchten Stelle und dem nationalen Mitglied zu klären, ob dem Ersuchen auf andere Weise oder unter Bedingungen stattgegeben werden kann.

Führt dies nicht zu einer Einigung, ist nach **Satz 2** das Bundesministerium der Justiz oder die von ihm bezeichnete Stelle einzubeziehen. **Satz 3** sieht eine Beteiligung der zuständigen Landesjustizverwaltung vor, soweit es sich bei der ersuchten Stelle um eine Justizbehörde oder ein Gericht eines Landes handelt. Hervorzuheben ist, dass die vorgesehenen Beratungen zu keiner Änderung der bestehenden innerstaatlichen Zuständigkeiten führen.

Absatz 3 sieht entsprechend der Vorgabe des Artikels 8 des Eurojust-Beschlusses eine Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen vor, von der nur abgesehen werden darf, wenn deutsche Sicherheitsinteressen sonst wesentlich beeinträchtigt oder der reibungslose Gang laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährdet würde (vgl. hierzu Artikel 8 Nr. i und ii des Eurojust-Beschlusses).

Zu § 6 (Unterrichtung über gemeinsame Ermittlungsgruppen und grenzüberschreitende Strafverfahren)

Satz 1 verpflichtet die für die Strafverfolgung zuständigen deutschen Behörden zur Unterrichtung des nationalen Mitglieds über die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder über die Führung eines Strafverfahrens, soweit diesem Straftaten der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu Grunde liegen und die Tatsache der Führung des Strafverfahrens für Eurojust von besonderem Interesse zur Erfüllung seiner Aufgaben sein könnte. Straftaten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sind insbesondere solche, denen Organisationsdelikte zu Grunde liegen, die vom Ausland aus gesteuert werden. Bei einer Information nach Satz 1 ist keine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich. Dementsprechend enthält die Vorschrift keine Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten.

Zu § 7 (Nationale Anlaufstellen und Festlegung von Befugnissen)

Absatz 1 Satz 1: Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, im Wege der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine oder mehrere nationale Anlaufstellen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses zu benennen oder einzurichten und die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Eurojust zu regeln. Neue Behörden werden hierdurch nicht errichtet, da als Anlaufstellen nur der Generalbundesanwalt, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten oder sonstige deutsche Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes benannt werden können.

Aufgabe der Anlaufstelle(n) nach **Satz 2** ist die Zusammenführung und Weiterleitung der für Eurojust bestimmten Informationen. **Satz 3** sieht vor, dass den Anlaufstellen das Recht eingeräumt werden kann, die Informationen in Arbeitsdateien zu verwenden, die ihrer Natur nach vorübergehend sein werden. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen sind in der Rechtsverordnung zu treffen.

Absatz 2: Die Vorschrift behandelt die Festlegung von justiziellen Befugnissen des nationalen Mitglieds gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Eurojust-Beschlusses. Durch den Entwurf selbst werden dem nationalen Mitglied keine justiziellen Befugnisse übertragen.

Auf Grund der nunmehr vorgesehenen Regelung ist es möglich, dem nationalen Mitglied justizielle Befugnisse zu übertragen, soweit hierfür keine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Der Entwurf geht dabei davon aus, dass jede Übertragung justizieller Befugnisse, die strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ermöglichen, einer Änderung der geltenden Gesetze – insbesondere des GVG und der StPO – bedarf und daher nicht auf der Grundlage von Absatz 2 möglich ist; der Anwendungsbereich der Vorschrift wird deshalb eher schmal sein.

Ein Anwendungsfall wäre etwa die Übertragung von Koordinationsbefugnissen auf das nationale Mitglied in Fällen, in denen mehrere Staatsanwaltschaften von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt betroffen sind. Für derartige Fälle ermöglicht es die Vorschrift, dem nationalen Mitglied generell oder im Einzelfall die Koordinierung zu übertragen, wobei die gesetzlich verankerte Pflicht jeder betroffenen Staatsanwaltschaft (zu prüfen, ob ein Einschreiten geboten ist) unberührt bleibt. Im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung sind entsprechende Festlegungen im Einvernehmen mit den Ländern zu treffen.

Durch die Übertragung nach § 7 Abs. 2 werden die Aufgaben von Eurojust nicht erweitert.

Zu § 8 (Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung)

§ 8 setzt die Artikel 19 und 20 des Eurojust-Beschlusses um, soweit diese Bestimmungen nicht schon „self executing" sind. Er beinhaltet Regelungen zur Geltendmachung der dort vorgesehenen Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung. Das Bundesministerium der Justiz wird als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 i. V. m. Artikel 20 des Eurojust-Beschlusses benannt **(Absatz 1)**.

Absatz 2 enthält die erforderlichen Verweisungen auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Geltendmachung der Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.

Zu § 9 (Gemeinsame Kontrollinstanz)

§ 9 enthält die erforderlichen Regelungen zum deutschen Mitglied in der gemeinsamen Kontrollinstanz. Die Benennung erfolgt durch das Bundesministerium der Justiz (**Absatz 1 Satz 1**). Die zu benennende Person muss nach **Absatz 1 Satz 2** die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen und hat – entsprechend den Vorgaben des Eurojust-Beschlusses – gleichsam richterliche Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes (**Absatz 1 Satz 3 und 4**).

Absatz 2 Satz 1 und 2: Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre, wobei eine Wiederbenennung zulässig ist. Eine Abberufung vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren ist gegen den Willen des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz nur durch eine Entscheidung des für den Sitz der Bundesregierung zuständigen Oberverwaltungsgerichts möglich.

Absatz 3 sieht vor, dass die Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz entstehen, vom Bund getragen werden, soweit diese Kosten nicht von Eurojust selbst übernommen werden. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Reisekosten und Tagegelder.

Zu § 10 (Schadenersatz wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenerhebung oder -verwendung)

§ 10 des Gesetzentwurfs behandelt die Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenerhebung oder -verwendung durch Eurojust.

Klagen gegen Eurojust sind – gemäß den Vorgaben in Artikel 24 des Eurojust-Beschlusses – nur vor den zuständigen Gerichten des Sitzstaats (derzeit: die Niederlande) zu erheben, wobei sich die Haftung von Eurojust wegen unzulässiger oder unrichtiger Erhebung oder Verwendung von Daten durch Eurojust allein nach dem Recht des Sitzstaats bestimmt.

Die Vorschrift ist aus Klarstellungsgründen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Durch sie wird ebenfalls die insoweit abweichende Terminologie des Eurojust-Beschlusses in die Begrifflichkeiten des deutschen Rechts übertragen.

Zu § 11 (Zusammenarbeit mit OLAF)

In § 11 des Gesetzentwurfs wird das nationale Mitglied von Eurojust als zuständige Behörde für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) benannt.

Zu § 12 (Tätigwerden des nationalen Mitglieds nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses)

Nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses kann das nationale Eurojust-Mitglied – ausnahmsweise – Informationen, einschließlich personenbezogener Daten an einen Drittstaat oder an eine Nicht-EU-Organisation oder -Institution, übermitteln, wenn „dringende Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden ernsten Gefahr für eine Person oder die öffentliche Sicherheit ergriffen werden müssen". Die Vorschrift richtet sich in gleicher Weise an die das nationale Mitglied unterstützenden Personen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs.

Es handelt sich um eine Besonderheit bei der Aufgabenstellung des nationalen Mitglieds, da es hier zu Zwecken der Gefahrenabwehr tätig wird. Der Sinn der Vorschrift erschließt sich vor dem Hintergrund, dass das nationale Mitglied auch im Rahmen seiner Tätigkeit im Bereich der Strafverfolgung Informationen erhalten kann, aus denen sich beispielsweise ergibt, dass in einem Drittstaat ein terroristischer Anschlag geplant ist, der bei einer Durchführung zahlreiche Menschenleben fordern würde. Es muss in einem solchen Falle möglich sein, Staaten und Organisationen, die Opfer entsprechender Anschläge werden sollen, schnellstmöglich vor einer Durchführung zu warnen; ein Zuwarten auf den „Eintritt des Schadens" kann hier nicht in Betracht kommen.

Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses knüpft hohe Voraussetzungen („dringende Maßnahmen", „unmittelbare Gefahr") an eine Übermittlung, die durch das deutsche Recht nicht einseitig abgeändert werden können. Bei der Vorschrift handelt es sich um europäisches Recht; daraus erklärt sich, dass die Begrifflichkeiten nicht mit der Terminologie des deutschen Rechts deckungsgleich sind. In diesem Zusammenhang kann somit dahinstehen, ob etwa der europarechtliche Begriff der „ernsten Gefahr" mit der „erheblichen Gefahr" des deutschen Polizeirechts übereinstimmt.

Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass sich das nationale Mitglied bei der Auslegung des europarechtlichen Begriffs an den Anforderungen des deutschen Polizeirechts zur „erheblichen Gefahr" orientieren wird. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass sich die Regelung ausschließlich an das nationale Mitglied und die ihn unterstützenden Personen

wendet und die Informationsweitergabe grundsätzlich unter vorgängigem Zustimmungsvorbehalt des Bundesministeriums der Justiz und des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern steht.

Absatz 1 Satz 1 macht die Übermittlung – neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses – grundsätzlich (zur Ausnahme siehe Satz 3) von der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm bezeichneten Stelle des Bundes abhängig. Nach **Satz 2** ist zugleich das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

Satz 3: Es ist allerdings vorstellbar, dass eine Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach Satz 1 nicht sachgerecht ist, wenn durch die mit der Einholung der Zustimmung zwangsläufig verbundenen zeitlichen Verzögerungen die rechtzeitige Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahr unmöglich gemacht bzw. durch Eintritt des in der Gefahr liegenden Schadens sinnlos würde. Für diesen – eng umgrenzten – Sonderfall lässt die Regelung eine Übermittlung ohne die Erteilung einer vorherigen Zustimmung zu.

Satz 4 verpflichtet – gleichsam als „Ausgleichsmaßnahme“ zur unterbliebenen vorherigen Einholung der Zustimmung – das nationale Mitglied, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

Absatz 2 leitet die Verantwortung des nationalen Mitglieds auf die Bundesrepublik Deutschland über, da das nationale Mitglied auf Grund der Ausgestaltung des Eurojust-Beschlusses sonst selbst haften würde. Es handelt sich hierbei nur um eine zivilrechtliche Haftungsübernahme; eine „Freistellung“ von einer etwa bestehenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des nationalen Mitglieds ist mit der Regelung nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Amtshaftung.

Die **Absätze 3 bis 5** enthalten weitere Pflichten und Beschränkungen, die von dem nationalen Mitglied bzw. von den ihn unterstützenden Personen vor einer etwaigen Informationsweitergabe zu beachten sind.

Durch **Absatz 3** soll sichergestellt werden, dass vor einer Weitergabe der Informationen ggf. diejenige deutsche Stelle von dem nationalen Mitglied um Zustimmung ersucht wird, welche die Informationen zur Verfügung gestellt hat, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Weitergabe der Zweck, zu dem die Informationen ursprünglich erhoben worden sind, gefährdet würde **(Satz 1)**. Die Überlegungen, auf Grund derer das nationale Mitglied nach Absatz 1 Satz 3 ausnahmsweise von einer vorherigen Beteiligung absehen kann, gelten sinngemäß auch hier; aus diesem Grunde erklärt **Satz 2** die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 3 (Entfallen des Zustimmungserfordernisses) und Satz 4 (nachträgliche Unterrichtung) für entsprechend anwendbar.

Nach **Absatz 4** unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen ersichtlich überwiegen.

Zu der insoweit gebotenen Interessenabwägung ist zu bemerken, dass vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Informationsweitergabe (Ergreifung „dringender Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsten Gefahr“) lediglich eine summarische Abwägung möglich und erforderlich ist, welche (nur) die dem nationalen Mitglied bekannten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen berücksichtigen kann. Insoweit ist weder Raum für entsprechende Ermittlungen durch das deutsche Eurojustmitglied, ob möglicherweise bisher nicht bekannte schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten, noch für eine umfassende Auslotung und abschließende Gewichtung der betroffenen Interessen.

Absatz 5 stellt die Beachtung der Vorgaben in Artikel 27 Abs. 6 Satz 3 und 4 sicher.

Zu § 13 (Anwendung des Eurojust-Beschlusses)

Nach § 13 findet der Eurojust-Beschluss mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes uneingeschränkte Anwendung. Die Regelung ist schon aus Gründen der Klarstellung erforderlich, nachdem Deutschland gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Eurojust-Beschlusses mitgeteilt hatte, welche Vorschriften einstweilen keine oder nur eingeschränkte Anwendung finden. Sie bringt ferner zum Ausdruck, dass eine uneingeschränkte Anwendung des Eurojust-Beschlusses auch dem Willen der gesetzgebenden Körperschaften entspricht.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

§ 14 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 EJG**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „vom Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Benennung und Abberufung des nationalen Mitglieds von Eurojust allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Länderbeteiligung kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Das nationale Mitglied wird in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund müssen auch die Länder bei der Benennung und Abberufung des nationalen Mitglieds angemessen beteiligt werden. Der ganz besonderen Bedeutung des nationalen Mitglieds von Eurojust im europäischen Gesamtkontext wird dadurch Rechnung getragen, dass die Benennung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Gerade die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat stärkt die Stellung und das Ansehen des nationalen Mitglieds auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten deutlich und stellt gleichzeitig eine angemessene Länderbeteiligung sicher.

2. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 EJG**

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Bundesbediensteter“ durch die Wörter „entweder ein Bundesbediensteter oder ein an das Bundesministerium der Justiz abgeordneter Landesbediensteter“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist nicht akzeptabel, dass nur ein Bundesbediensteter als nationales Mitglied von Eurojust benannt werden können soll. Landesbedienstete könnten nach dieser Konstruktion lediglich dann als nationales Mitglied benannt werden, wenn sie sich an das Bundesministerium der Justiz versetzen lassen würden. Angesichts der weit reichenden dienstrechtlichen Konsequenzen einer Versetzung würde diese Beschränkung dazu führen, dass faktisch keine Landesbediensteten für die Benennung zum nationalen Mitglied in Betracht kommen würden. Dies kann schon deshalb nicht hingenommen werden, weil das nationale Mitglied in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig wird, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, warum nur ein Bundesbediensteter als nationales Mitglied benannt werden können soll.

Es ist auch nicht erforderlich, die Stellung des nationalen Mitglieds als Vertreter des Gesamtstaats Bundesrepublik Deutschland in der dienstrechtlichen Stellung eines Bundesbediensteten gesondert zum Ausdruck zu bringen. Ein Landesbediensteter, der an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet wird, stellt – auch nach außen – einen vollgültigen Vertreter des Bundes dar. Etwaige Irritationen bei anderen Mitgliedstaaten sind von der Benennung eines abgeordneten Landesbediensteten nicht zu erwarten. Auch die positiven Erfahrungen, die gerade das Bundesministerium der Justiz mit dorthin abgeordneten Landesbediensteten in der Vergangenheit gemacht hat, sprechen gegen eine Beschränkung auf Bundesbedienstete.

3. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 – neu – EJG**

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die Person soll über staatsanwaltschaftliche und rechtshilferechtliche Erfahrungen verfügen.“

Begründung

Da das nationale Mitglied in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung tätig sein und dabei vor allem eine koordinierende Funktion gegenüber den nationalen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere gegenüber den Staatsanwaltschaften, ausüben wird, ist es dringend erforderlich, dass das nationale Mitglied selbst sowohl über staatsanwaltschaftliche Erfahrungen als auch über solche der Rechtshilfe in Strafsachen verfügt. Die allgemeine Formulierung in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 1 Abs. 1 EJG-E, wonach es sich als sachdienlich erweisen werde, dass die zu benennende Person auch bereits einschlägige Erfahrungen besitze, reicht nicht aus. Indem lediglich die Sachdienlichkeit angesprochen wird, verdeutlicht der Entwurf nicht hinreichend, dass die Aufgabe des nationalen Mitglieds angesichts der Vielzahl von bei grenzüberschreitender Strafverfolgung auftretenden Schwierigkeiten nur dann sachgerecht ausgeübt werden kann, wenn die betreffende Person selbst bereits über staatsanwaltschaftliche und rechtshilferechtliche Erfahrungen verfügt. Um eine störungsfreie und effektive Arbeit von Eurojust sicherzustellen, ist es erforderlich, die Erfordernisse der staatsanwaltschaftlichen und rechtshilferechtlichen Erfahrung als Sollvorschrift in § 1 Abs. 1 Satz 2 EJG-E aufzunehmen.

4. **Zu § 2 Abs. 2 EJG**

In § 2 Abs. 2 sind die Wörter „das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Benennung und Abberufung des Vertreters des nationalen Mitglieds von Eurojust allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Länderbeteiligung kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Der Vertreter des nationalen Mitglieds wird wie dieses in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund müssen auch die Länder bei der Benennung und Abberufung des nationalen Mitglieds angemessen beteiligt werden. Der ganz besonderen Bedeutung auch des Vertreters des nationalen Mitglieds von Eurojust im europäischen Gesamtkontext wird dadurch Rechnung getragen, dass die Benennung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Gerade die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat stärkt die Stellung und das Ansehen auch des Vertreters des nationalen Mitglieds gegenüber den anderen Mitgliedstaaten deutlich und stellt gleichzeitig eine angemessene Länderbeteiligung sicher.

5. **Zu § 4 Abs. 1 Satz 1a – neu –, Abs. 3 Satz 4 EJG**

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„§ 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 Satz 4 ist die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 1a und 3" zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 und 3 EJG-E vorgesehenen unmittelbaren Übermittlung von Daten an das nationale Mitglied bleibt die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO zu beachten, soweit es sich um Behörden handelt, die Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen. Die Nennung der Zuständigkeitsnorm lediglich in der Begründung des Gesetzes reicht aus Praktikabilitätsgründen ebenso wenig aus wie die Regelung zur justiziellen Sachleitung in § 4 Abs. 1 Satz 3 EJG-E. Zur Vermeidung von Umkehrschlüssen hinsichtlich der Konkurrenzproblematik ist § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO in den maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen.

6. **Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG**

In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter „außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde" durch die Wörter „die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen" zu ersetzen.

Begründung

Es kann nicht ausreichen, in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG-E die Ablehnung einer Auskunftserteilung außer in den Fällen des Artikels 8 Nr. i und ii des Eurojust-Beschlusses lediglich dann zuzulassen, wenn die Weitergabe der Informationen außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde. Hierdurch würden die Ablehnungsmöglichkeiten ohne Not zu eng gefasst. Es sind auch Konstellationen denkbar, in welchen bereits sonstige überwiegende öffentliche Interessen die Ablehnung der Weitergabe von Informationen an Eurojust geboten erscheinen lassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG-E sollte deshalb entsprechend der Regelung in § 153d StPO formuliert werden.

7. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 5 EJG-E**

In § 4 Abs. 3 ist Satz 5 aufzuheben.

Begründung

Die in § 4 Abs. 3 Satz 5 EJG-E normierte Pflicht, Eurojust bei der Übermittlung zu ersuchen, übermittelte personenbezogene Daten unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie für den Übermittlungszweck erforderlich sind und nicht erforderliche Daten zu löschen, stellt einen unnötigen und überflüssigen Formalismus dar. Gerade angesichts der hohen Fachkompetenz, die für das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen erforderlich ist, kann vernünftigerweise nicht angezweifelt werden, dass diese Personen um die selbstverständliche Zweckbindung der übermittelten Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 des Eurojust-Beschlusses wissen. Ein gesonderter Hinweis, der sich ohnedies nur in einer formblattmäßigen Belehrung erschöpfen könnte, vermag nicht zu einem Mehr an Datensicherheit zu führen und ist dementsprechend unangebracht.

8. **Zu § 4 Abs. 5 Satz 1 EJG**

In § 4 Abs. 5 ist Satz 1 aufzuheben.

Begründung

Die in § 4 Abs. 5 Satz 1 EJG-E normierte Pflicht zu einem Hinweis an die Mitglieder von Eurojust, dass übermittelte Informationen nur zur Erfüllung der Eurojust übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen, stellt einen unnötigen und überflüssigen Formalismus dar. Gerade angesichts der hohen Fachkompetenz, die für das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen erforderlich ist, kann vernünftigerweise nicht angezweifelt werden, dass diese Personen um die selbstverständliche Zweckbindung der übermittelten Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 des Eurojust-Beschlusses wissen. Ein gesonderter Hinweis, der sich ohnedies nur in einer formblattmäßigen Belehrung erschöpfen könnte, vermag nicht zu einem Mehr an Datensicherheit zu führen und ist dementsprechend unangebracht.

9. **Zu § 4 Abs. 6 Satz 1a – neu –, 2 EJG**

In § 4 ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Soweit das Bundesministerium der Justiz in Rechtshilfeangelegenheiten nicht zuständig ist, ist die Zustimmung der sonst zuständigen Stelle einzuholen."

b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Zustimmung" die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz, der von ihm nach Satz 1 bezeichneten öffentlichen Stelle oder der nach Satz 1a zuständigen Stelle" einzufügen.

Begründung

Zu a)

Die in § 4 Abs. 6 Satz 1 EJG-E normierte Zustimmungsbefugnis des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm allgemein bezeichneten Stelle vor der Weitergabe von Informationen nach Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses kann nicht dazu führen, dass die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz zu Lasten der Länder schleichend erweitert wird. Eine Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz ist nur dann möglich und erforderlich, wenn bereits nach geltendem Recht das Bundesministerium der Justiz für die Rechtshilfe zuständig ist. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der sonst für die Rechtshilfe zuständigen Stelle einzuholen.

Zu b)

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die in Satz 1 erwähnte Zustimmungserklärung sowohl des nationalen Mitglieds nach Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses als auch die des Bundesministeriums der Justiz oder der von ihm bezeichneten öffentliche Stelle des Bundes hierzu.

10. **Zu § 5 Abs. 1 EJG**

In § 5 ist Absatz 1 aufzuheben.

Begründung

Die Unterrichtungspflicht nach § 5 Abs. 1 EJG-E ist angesichts des Konsultationsverfahrens in § 5 Abs. 2 EJG-E überflüssig. In den Fällen, in welchen eine Ablehnung eines Ersuchens beabsichtigt ist und keine Einigung erfolgt, ist nach § 5 Abs. 2 EJG-E ohnehin eine Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz vorgesehen. Darüber hinaus sind Gründe für eine (damit doppelte) Unterrichtungspflicht gegenüber dem Bundesministerium der Justiz nicht ersichtlich.

11. **Zu § 5 Abs. 2 Satz 1a – neu – EJG**

In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Nimmt die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung war, gilt für die Teilnahme an der Beratung nach Satz 1 § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Begründung

Soweit die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, sollte an der Beratung die für das Verfahren verantwortliche Stelle teilnehmen. Eine Wahrnehmung der Beratung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Staatsanwaltschaft oder das Gericht an der Beratung teilnehmen.

12. **Zu § 5 Abs. 2 Satz 2, 3 EJG**

In § 5 Abs. 2 ist Satz 3 dem Satz 2 voranzustellen.

Begründung

In den Fällen, in denen es sich bei der ersuchten Stelle um ein Gericht oder eine Justizbehörde des Landes handelt, ist eine Beteiligung der Landesjustizverwaltungen bereits vor Scheitern der Beratungen mit dem nationalen Mitglied erforderlich, da auf diese Weise bereits vor der Einschaltung des Bundesministeriums der Justiz in geeigneten Fällen eine Einigung erzielt werden kann. Dies führt dazu, dass das Bundesministerium der Justiz lediglich in den tatsächlich relevanten Fällen mit der Angelegenheit befasst werden muss.

13. **Zu § 6 Satz 2 – neu – EJG**

Dem § 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Zuständigkeit zur Mitteilung nach Satz 1 gilt § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Begründung

Soweit eine Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, sollte die Mitteilung durch die für das Verfahren verantwortliche Stelle erfolgen. Eine Mitteilung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgen.

14. **Zu § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 EJG**

In § 7 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Als nationale Anlaufstellen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses werden die gemäß der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (98/428/JI) (ABl. EG Nr. L 191 S. 4) errichteten Stellen benannt. Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit dieser Anlaufstellen mit Eurojust und den in § 3 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen regeln.“

Begründung

Angesichts der sich überschneidenden Aufgabenbereiche sowie zur Vermeidung unnötiger Mehrfacharbeiten sollten die bereits bestehenden EJN-Stellen als nationale Anlaufstellen für Eurojust benannt werden. Hierfür spricht insbesondere, dass bei den EJN-Stellen spezifische Sachkenntnisse im Bereich der Rechtshilfe vorhanden sind, die gerade auch für den Kontakt mit Eurojust im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten nutzbar gemacht werden sollten. Nach den bisherigen Erfahrungen können die EJN-Stellen auch eine zeitnahe Sachbearbeitung in wünschenswertem Umfange sicherstellen. Vor diesem Hintergrund sollten die EJN-Stellen bereits im Gesetz als nationale Anlaufstellen benannt werden.

Soweit es im Übrigen im Rahmen einer Befassung von Eurojust mit nationalen Strafverfolgungsbehörden zu Kompetenzkonflikten kommt, sollte das nationale Mitglied das durch den Beschluss der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte vom 6. bis 8. Mai 2002 in Stutt-

gart gebildete Dreier-Gremium mit der Lösung solcher Kompetenzkonflikte befassen; einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

15. **Zu § 7 Abs. 1 Satz 3 EJG**

In § 7 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „entsprechend den Regelungen in den §§ 483 und 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung“ einzufügen.

Begründung

Die Voraussetzungen der Zusammenführung und Weiterleitung von Informationen ergeben sich bereits aus den §§ 483 und 487 Abs. 1 StPO. Um Unklarheiten im Konkurrenzverhältnis zu § 7 EJG-E zu vermeiden, sollten die einschlägigen Normen der Strafprozessordnung ausdrücklich in den Normtext aufgenommen werden.

16. **Zu § 7 Abs. 1 Satz 5 – neu – EJG**

In § 7 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Anlaufstellen dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist.“

Begründung

Für die Arbeit der nationalen Anlaufstellen ist es unverzichtbar, dass sich die Dateinutzung nicht nur auf vorübergehende Arbeitsdateien beschränkt, sondern zumindest auch eine dauerhafte Speicherung von Rumpfdaten für eine ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung ermöglicht wird. So sieht etwa Artikel 16 des Eurojust-Beschlusses für Eurojust selbst die Führung eines Ermittlungsindex gerade auch zu diesem Zweck vor. Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 EJG-E entspricht der Formulierung in § 485 Satz 1 StPO.

17. **Zu § 8 Abs. 2 Satz 1 EJG**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe „und Abs. 7“ zu streichen.

Begründung

Die Verweisung in § 8 Abs. 2 Satz 1 auf § 19 Abs. 7 BDSG ist überflüssig, weil sich die Unentgeltlichkeit der Auskunft bereits aus Artikel 19 Abs. 2 des Eurojust-Beschlusses ergibt.

18. **Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 EJG**

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „vom Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Benennung des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Länderbeteiligung kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Eurojust wird in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund müssen auch die Länder bei der Benennung des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust angemessen beteiligt werden. Der ganz besonderen Bedeutung des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust im europäischen Gesamtkontext wird dadurch Rechnung getragen, dass die Benennung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Gerade die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat stärkt die Stellung und das Ansehen des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten deutlich und stellt gleichzeitig eine angemessene Länderbeteiligung sicher.

19. **Zu § 12 Abs. 3 Satz 1, 1a – neu – EJG**

In § 12 Abs. 3 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das nationale Mitglied holt vor der Übermittlung von Daten nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses die Zustimmung der öffentlichen Stelle ein, welche die Daten dem nationalen Mitglied übermittelt hat. Soweit die datenübermittelnde Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, gilt § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Begründung

In den Fällen des Artikels 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses kann sich die Einholung einer Zustimmung durch die datenübermittelnde Stelle nicht auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen für das nationale Mitglied Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung von Daten der der Erhebung dieser Daten zu Grunde liegende Zweck gefährdet würde. Angesichts des naturgemäß eingeschränkten Kenntnisstandes des nationalen Mitglieds hinsichtlich der genauen Umstände einzelner Strafverfahren kann die Regelung einer Zustimmungsbedürftigkeit nur dann Sinn machen, wenn in jedem Fall nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses zunächst die Zustimmung der datenübermittelnden Stelle herbeigeführt wird, da andernfalls zu befürchten wäre, dass auf Grund unzureichender Informationen eine Datenübermittlung erfolgt, wodurch der der Erhebung dieser Daten zu Grunde liegende Zweck gefährdet würde. Angesichts der engen Voraussetzung des Artikels 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses ist es bei der zu erwartenden geringen Zahl der Fälle ohne weiteres möglich, in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der datenerhebenden Stelle einzuholen. Da in § 12 Abs. 3 Satz 2 EJG-E auch eine Ausnahme insbesondere für dringende Fälle enthalten ist, gefährdet eine solche Vorgehensweise auch nicht die erforderliche Gefahrenabwehr.

Soweit die datenübermittelnde Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, sollte für die Zustimmung die für das Verfahren verantwortliche Stelle zuständig sein. Eine Zustimmung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgen.

20. **Zu § 12 Abs. 5 EJG**

In § 12 ist Absatz 5 aufzuheben.

Begründung

Die ausdrückliche Normierung einer Dokumentationsverpflichtung stellt einen unnötigen und überflüssigen Formalismus dar. Gerade angesichts der hohen Fachkompetenz, die für das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen erforderlich ist, kann vernünftigerweise nicht angezweifelt werden, dass die Zusage nach Artikel 27 Abs. 6 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses dokumentiert werden wird, zumal in Artikel 27 Abs. 6 Satz 3 des Eurojust-Beschlusses ohnehin eine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über Übermittlung und Anlass enthalten ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats enthaltenen Änderungsvorschläge die Grundkonzeption des Entwurfs unberührt lassen. Sie begrüßt es, dass insbesondere die Regelungen zur Zusammenarbeit des deutschen Eurojust-Mitglieds mit deutschen öffentlichen Stellen auch den Vorstellungen des Bundesrats hinsichtlich einer effektiven Zusammenarbeit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität auf europäischer Ebene entsprechen.

1. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 1**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Befassung des gesamten Bundeskabinetts im Rahmen der Benennung des deutschen Eurojust-Mitglieds ist nicht sachangemessen. Sie steht überdies nicht im Verhältnis zu den Beteiligungserfordernissen bei der Besetzung leitender Positionen in der Bundesjustiz (vgl. etwa § 149 GVG zur Ernennung des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte durch das Bundesministerium der Justiz).

Eine förmliche Beteiligung des Bundesrates – als Bundesorgan – ist nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls nicht erforderlich. Die bisher geübte und von den Landesjustizverwaltungen nicht beanstandete einzelfallbezogene Praxis bei der Benennung des deutschen Eurojust-Mitglieds (und seines Vertreters) hat gezeigt, dass bereits im bestehenden Rahmen für eine angemessene Beteiligung der Landesjustizverwaltungen gesorgt ist. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Benennung des deutschen Eurojust-Mitglieds gerade auch die Finanzverantwortung des Bundes zu berücksichtigen. Der zur Begründung angeführte Gesichtspunkt, das nationale Mitglied werde in den Bereichen der Rechtshilfe und Strafverfolgung tätig, vermag nicht zu überzeugen. Das deutsche Eurojust-Mitglied hat keine originären (operativen) staatsanwaltschaftlichen Befugnisse, so dass eine entsprechende Vergleichbarkeit gerade nicht gegeben ist.

Darüber hinaus wäre nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung für die Abberufung des deutschen Eurojust-Mitglieds ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Wenn der Bundesrat einer Abberufung demnach nicht zustimmt, würde ein aus Sicht der Bundesregierung abzuberufendes deutsches Eurojust-Mitglied mithin im Amt belassen werden müssen. Eine derartige Situation wäre unbefriedigend und trüge die Gefahr europapolitischen Schadens für die Bundesrepublik Deutschland in sich. Gleiches gilt, wenn die Vorschläge der Bundesregierung nicht die Zustimmung des Bundesrates erfahren und so auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit keine Benennung des deutschen Eurojust-Mitglieds erfolgen kann.

Bei einer Übernahme des Vorschlags des Bundesrates wäre die Notwendigkeit einer Übergangsregelung hinsichtlich des derzeit benannten Eurojust-Mitglieds (und seines Vertreters) zu prüfen.

2. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 2**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie hält an ihrem Entwurf fest, nach dem es sich bei dem deutschen Eurojust-Mitglied (anders als bei den ihn unterstützenden Personen) um einen Bundesbediensteten handeln muss. Ausschlaggebend hierfür ist die Erwägung, dass es sich bei dem deutschen Eurojust-Mitglied um einen Repräsentanten des Gesamtstaates handelt und dies ebenfalls in seiner dienstrechtlichen Stellung zum Ausdruck kommen soll.

Die Begründung des Vorschlags, dass das deutsche Eurojust-Mitglied im Rahmen der Rechtshilfe und zu Zwecken der Strafverfolgung, mithin also in solchen Bereichen tätig werde, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen, greift nicht durch. Das deutsche Eurojust-Mitglied hat keine Befugnisse, selbst Strafverfolgungsmaßnahmen anzuorden und durchzuführen; es wird koordinierend tätig und regt Maßnahmen der Strafverfolgung an. Überdies sind schon heute Bundesbedienstete im Bereich der Rechtshilfe tätig, ohne dass dies einen Eingriff in originäre Länderzuständigkeiten bedeuten würde (etwa die Mitarbeiter des Auswärtigen Amts im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten). Erforderlich ist vielmehr eine eindeutige Zuordnung des nationalen Mitglieds, die Irritationen bei anderen Mitgliedstaaten von vornherein ausschließt.

Die Stelle ist – so die Begründung des Vorschlags – ebenfalls nicht mit der eines an das Bundesministerium der Justiz abgeordneten Referenten vergleichbar. Vielmehr bekleidet das deutsche Eurojust-Mitglied eine hochrangige Position als Vertreter des Gesamtstaats Bundesrepublik Deutschland. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Besetzungspraxis der anderen Mitgliedstaaten, die zum Teil sehr hochrangige Vertreter als nationale Mitglieder bestimmt haben, ist deshalb von Deutschland als erstes nationales Mitglied ein Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof benannt worden.

3. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 – neu –**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Begründung, dass das Erfordernis staatsanwaltschaftlicher und rechtshilferechtlicher Erfahrung im Text des Gesetzentwurfes dringend erforderlich sei, weil das nationale Mitglied eine koordinierende Funktion gegenüber den nationalen Strafverfolgungsbehörden ausübt, vermag nicht zu überzeugen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bereits die Vereinbarkeit des Vorschlags mit Artikel 2 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses fraglich ist, da nach dem Wortlaut dieser Vorschrift – grundsätzlich – auch Polizeibeamte als Eurojust-Mitglieder benannt werden können. Hinsichtlich der Aufnahme einer derartigen zusätzlichen „Qualifikationsanforderung“ (über die von der Bundesregierung vorge-

schlagene Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hinaus) ist im Bereich der Justiz ebenfalls kein Vorbild ersichtlich. So enthält selbst § 149 GVG keine vergleichbare Formulierung in Bezug auf staatsanwaltschaftliche Erfahrungen. Aus Sicht der Bundesregierung ist deshalb ein entsprechender „Präzedenzfall“ zu vermeiden; die gewählte Lösung – Darlegung in der Begründung des Entwurfs, dass es sich als sachdienlich erweisen wird, dass die zu benennende Person bereits einschlägige Erfahrung im Bereich der Strafverfolgung besitzt – erscheint ausreichend.

4. **Zu § 2 Abs. 2**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Zur Begründung wird zunächst auf die Stellungnahme unter Nummer 1 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass bei einer Annahme des in Nummer 1 enthaltenen Vorschlags des Bundesrates das Bundeskabinett (und der Bundesrat) zweimal zu befassen wäre: Bereits bei der Benennung von unterstützenden Personen für das deutsche Eurojust-Mitglied wäre nach dem Vorschlag des Bundesrates gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eine solche Befassung vorgesehen. Die nunmehr vorgeschlagene zweite Kabinettbefassung hinsichtlich der Benennung der unterstützenden Person als Vertreter des nationalen Eurojust-Mitglieds ist auch vor diesem Hintergrund sachlich nicht zu rechtfertigen.

5. **Zu § 4 Abs. 1 Satz 1a – neu –, Abs. 3 Satz 4**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie ist sich mit dem Bundesrat in dem verfolgten Ziel – die Sachleitung der Staatsanwaltschaften in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wirksam zu sichern – einig. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass sich dieses Ziel durch die Übernahme des Vorschlags nicht in der gewünschten Weise erreichen lässt. Sie erachtet die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 EJG für geboten, aber auch ausreichend, um die Sachleitung der Staatsanwaltschaften im konkreten Fall sicherzustellen.

§ 478 StPO betrifft allein die Zuständigkeiten für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene entsprechende Geltung regelungstechnisch unklar. Dies gilt in gleicher Weise für das Verhältnis der vorgeschlagenen Ergänzung zu § 4 Abs. 1 letzter Satz EJG.

Die von dem deutschen Eurojust-Mitglied vermittelten Erfahrungen haben ebenfalls gezeigt, dass insbesondere für seine Koordinationstätigkeit eine zeitnahe Erledigung von Anfragen an deutsche Polizeidienststellen (etwa um die zuständige sachleitende Staatsanwaltschaft ausfindig zu machen) praktisch erforderlich ist. § 4 Abs. 1 Satz 3 EJG trägt sowohl der im jeweiligen Einzelfall zu gewährleistenden Sachleitung der Staatsanwaltschaften als auch dem Kernanliegen sowohl des Eurojust-Beschlusses als auch des EJG, einen schnellen Informationsaustausch zur wirksamen Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zwischen nationaler und europäischer Ebene sicherzustellen, Rechnung.

6. **Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2**

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag entgegen. § 153d StPO, dem der Änderungsvorschlag nachgebildet ist, regelt andere Sachverhalte, die sich nicht auf die Zusammenarbeit mit Eurojust übertragen lassen. Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Zusammenarbeitsverpflichtung der deutschen Strafverfolgungsbehörden mit Eurojust (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 EJG) sowie enge und klar gefasste Ausnahmetatbestände (in § 4 Abs. 2 EJG) vor, um eine effektive Verbrechensbekämpfung auf europäischer Ebene und das Funktionieren von Eurojust sicherzustellen. Die Übernahme des Vorschlags würde dieser Zielsetzung des Gesetzentwurfs zuwiderlaufen, da der vom Bundesrat vorgeschlagene umfassende Ablehnungsgrund der „sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen“ zu weit gefasst und normativ weniger konturiert ist als die im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Formulierung. Hinzu tritt, dass nicht klar wird, auf welche Weise das Überwiegen der öffentlichen Interessen im konkreten Einzelfall hier festgestellt werden soll.

7. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 5**

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Streichung von § 4 Abs. 3 Satz 5 EJG ab. Die Regelung entspricht vergleichbaren Bestimmungen (vgl. etwa § 58 Abs. 1 Satz 3 IStGHG). Sie ist sinnvoll, weil § 4 Abs. 3 EJG Spontanübermittlungen an Eurojust zulässt, bei denen die übermittelnde Stelle nicht zuverlässig einschätzen kann, ob die Daten für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 EJG bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

8. **Zu § 4 Abs. 5 Satz 1**

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung der Vorschrift nicht zu. Der nach dem Entwurf vorgesehene Hinweis, dass die übermittelten Informationen nur zur Erfüllung der Eurojust übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen, entspricht vergleichbaren Regelungen (vgl. etwa § 58 Abs. 1 Satz 2 IStGHG). Die zur Stützung des Vorschlages angeführte Begründung, dass angesichts der hohen Fachkompetenz des nationalen Mitglieds und der unterstützenden Personen vernünftigerweise nicht angezweifelt werden könne, dass diese Personen um die selbstverständliche Zweckbindung der übermittelten Informationen wüssten, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen.

9. **Zu § 4 Abs. 6 Satz 1a – neu – und 2**

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag entgegen. Die Stellungnahme verkennt, dass das in § 4 Abs. 6 Satz 1 EJG vorgesehene Zustimmungserfordernis des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm bestimmten öffentlichen Stelle des Bundes nicht der Lösung rechtshilferechtlicher Fragen, sondern der Sicherstellung einer effektiven Aufsicht über das nationale Eurojust-Mitglied dienen soll; hierfür besteht keine Zuständigkeit der Länder. Weiteres Ziel der Vorschrift ist vorrangig die Sicherstellung des Schutzes außenpolitischer Interessen. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Aufgabe, die dem Bund zukommt. Vor der Zustimmung ist im Übrigen nach § 4 Abs. 6 Satz 2 EJG das Benehmen mit der das Verfahren führenden Staatsanwaltschaft (in der Regel also einer Landesbehörde) herzustellen.

Die Bundesregierung weist ebenfalls die Begründung zurück, wonach durch die vorgesehene Regelung die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz zu Lasten der Länder schleichend erweitert werde und eine Zustimmung

des Bundesministeriums der Justiz nur dann möglich und erforderlich sei, wenn bereits nach geltendem Recht das Bundesministerium der Justiz für die Rechtshilfe zuständig sei. Die Bundesregierung hat in der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383) lediglich die Ausübung ihrer Befugnisse auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

10. **Zu § 5 Abs. 1**

Die Bundesregierung kann dem Streichungsvorschlag nicht folgen. Für das Bundesministerium der Justiz, das die zuständige Stelle für die Aufsicht über das nationale Eurojust-Mitglied ist, ist es erforderlich, frühestmöglich über etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den durch das Kollegium von Eurojust ersuchten deutschen Stellen unterrichtet zu werden, um ggf. zu einer einvernehmlichen Lösung der Problematik beitragen zu können. Es reicht nicht aus, wenn das Bundesministerium der Justiz erst hinzugezogen werden soll, wenn Beratungen der ersuchten Stelle mit dem deutschen Eurojust-Mitglied zu keiner Einigung geführt haben und erfahrungsgemäß eine Verhärtung der Positionen erfolgt ist. Hierin liegt keine Verlagerung von Zuständigkeiten der Länder auf den Bund. Auch treffen die Ausführungen in der Begründung nicht zu, da § 5 Abs. 2 EJG die Beratungsphase betrifft.

11. **Zu § 5 Abs. 2 Satz 1a – neu –**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die von § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO ins Auge gefasste Konstellation liegt hier nicht – auch nicht in vergleichbarer Weise – vor. Soweit die Begründung des Bundesrates dahin gehend zu verstehen ist, dass Adressat eines Ersuchens des Kollegiums im strafrechtlichen Bereich lediglich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein könnten, ist zu bemerken, dass nach Ansicht der Bundesregierung schon bei der – unter Mitwirkung des deutschen Eurojust-Mitglieds erfolgenden – Beschlussfassung über das Ersuchen die innerstaatliche Zuständigkeitsordnung zu beachten ist. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme unter Nummer 5 verwiesen.

12. **Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3**

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 10 verwiesen. Die Annahme des Änderungsvorschlages würde zu einer Abschaffung des in § 5 Abs. 2 EJG vorgesehenen zweistufigen Verfahrens führen. Nach Ansicht der Bundesregierung haben das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen ein gleichgewichtiges Beteiligungsinteresse.

13. **Zu § 6 Satz 2 – neu –**

Die Bundesregierung folgt der vorgeschlagenen Änderung nicht. Sie weist darauf hin, dass § 6 EJG lediglich eine Unterrichtung des deutschen Eurojust-Mitglieds über gemeinsame Ermittlungsgruppen und grenzüberschreitende Strafverfahren vorsieht, ohne dass personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 6 EJG-E übermittelt werden dürfen. Es ist deshalb auch hier (vgl. bereits die Stellungnahme unter Nummer 11) nicht ersichtlich, dass eine von § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO ins Auge gefasste Fallgestaltung – auch nicht in vergleichbarer Weise – vorliegt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme unter Nummer 5 Bezug genommen.

14. **Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Notwendigkeit der Schaffung von nationalen Anlaufstellen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festzustellen. Aus diesem Grunde ist § 7 Abs. 1 Satz 1 EJG bewusst als eine Kann-Bestimmung ausgestaltet worden, die zudem eine Zustimmung des Bundesrates vorsieht. Diese Regelung ist hinreichend flexibel, da sie zunächst den Ländern selbst Raum lässt, die Beziehungen zu dem deutschen Eurojust-Mitglied näher zu bestimmen, ohne eine zwingende bundesgesetzliche Festlegung vorzunehmen.

Der Änderungsvorschlag ist vor diesem Hintergrund nicht in sich stimmig und regelungstechnisch unklar. Zwar wäre die zwingende Einrichtung einer Reihe von Anlaufstellen in Deutschland vorgesehen (Satz 1). Dem Vorschlag fehlen aber zugehörige Regelungselemente, wie die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit dieser Anlaufstellen mit Eurojust einerseits und mit den für die Strafverfolgung zuständigen Stellen in Deutschland andererseits; hierfür sieht der Vorschlag lediglich eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor (Satz 2), so dass die nähere Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Tätigkeit der bereits eingerichteten Anlaufstellen offen bliebe. Darüber hinaus sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, dass bei der Benennung oder Einrichtung nationaler Anlaufstellen erforderliche datenschutzrechtliche Regelungen ebenfalls sogleich in der Rechtsverordnung zu treffen wären.

15. **Zu § 7 Abs. 1 Satz 3**

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen. Insbesondere ist das Verhältnis des Vorschlages zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EJG unklar. § 7 EJG beinhaltet eine deutlich flexiblere Regelung, da die Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insgesamt der – mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden – Rechtsverordnung vorbehalten werden soll.

16. **Zu § 7 Abs. 1 Satz 5 – neu –**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vorgeschlagene Ergänzung stünde im Widerspruch zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EJG. Die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen dauerhaften Speicherung bedarf zudem einer eingehenden, datenschutzrechtlich tragfähigen Begründung.

Im Übrigen handelt es sich bei § 485 Satz 1 StPO lediglich um eine klarstellende Regelung; es ist selbstverständlich, dass – soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist – diese Daten von der verantwortlichen Stelle auch im Rahmen der Vorgangsverwaltung, also zur Auffindung von Vorgängen sowie zu ihrer – aufgabenbezogenen – inhaltlichen Erschließung mittels manueller oder automatisierter Findhilfsmittel, verwendet werden dürfen, ohne dass damit eine Zweckänderung der Daten verbunden wäre. Demgegenüber stellt § 485 StPO keine Rechtsgrundlage für die dauerhafte Speicherung von sog. Rumpfdaten – so aber die Begründung des Vorschlags – dar.

Vor diesem Hintergrund entspricht es ebenfalls dem – in Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommenden – Anliegen, Vorschriften zu vermeiden, die lediglich klarstellende Bedeutung haben, von der Einfügung einer ausdrücklichen Befugnis zur Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke der Vorgangsverwaltung abzusehen.

17. **Zu § 8 Abs. 2 Satz 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Bundesregierung hatte den Verweis auf § 19 Abs. 7 BDSG – vor dem Hintergrund des nicht einfachen Wortlauts von Artikel 19 Abs. 2 des Eurojust-Beschlusses – lediglich aufgenommen, um die Unentgeltlichkeit der Auskunft zu unterstreichen. Sie ist sich in diesem Verständnis mit dem Bundesrat einig.

18. **Zu § 9 Abs. 1 Satz 1**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Seine Begründung verkennt, dass es bei der Bestellung des deutschen Mitglieds in der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust nicht um Fragen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung geht, sondern das Mitglied datenschutzrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass auch bei der – vergleichbaren – Bestellung des deutschen Mitglieds in der gemeinsamen Kontrollinstanz für Europol nach § 6 Abs. 2 des Europol-Gesetzes keine Beteiligung der Bundesregierung vorgesehen ist; hier übt ebenfalls nicht der auf Vorschlag des Bundesrates ernannte weitere Vertreter das Stimmrecht in der gemeinsamen Kontrollinstanz aus. Weiter zeigen die bisherigen Erfahrungen bei der Benennung des deutschen Mitglieds in der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust, dass bereits im bestehenden Rahmen für eine angemessene Beteiligung der Landesjustizverwaltungen gesorgt ist.

Bei einer Übernahme des Vorschlages würde sich auch hier die Frage einer Übergangsregelung für das derzeit benannte deutsche Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz stellen.

19. **Zu § 12 Abs. 3 Satz 1, 1a – neu –**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie weist darauf hin, dass § 12 EJG ausschließlich Fragen der Übermittlung personenbezogener Daten durch das nationale Mitglied zur Gefahrenabwehr betrifft und nicht – wie von der Begründung des Vorschlages vorausgesetzt – der Bereich der Strafverfolgung betroffen ist. Die vorgeschlagene Regelung entspricht deutschem Datenschutzstandard (vgl. hierzu etwa – im innerstaatlichen Bereich – § 10 Abs. 4 BKAG). Der Vorschlag des Bundesrates würde zudem eine unnötige Formalisierung des auf eine schnelle Informationsweitergabe ausgerichteten Verfahrens im Bereich der Gefahrenabwehr beinhalten.

20. **Zu § 12 Abs. 5**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Notwendigkeit eines Nachweises über die Zusage des Empfängers ergibt sich aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Auch die Begründung des Vorschlags geht davon aus, dass die Zusage nach Artikel 27 Abs. 6 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses zu dokumentieren ist; gerade dies verdeutlicht § 12 Abs. 5 EJG. Würde die Vorschrift gestrichen, bestünde vielmehr die Gefahr, dass aus Artikel 27 Abs. 6 Satz 3 des Eurojust-Beschlusses der Umkehrschluss gezogen wird, dass eine Dokumentation der Zusage nach Artikel 27 Abs. 6 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses nicht erforderlich ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333